

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z.Hd. Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

Stellungnahme – Entwurf Dauergrünlanderhaltungsgesetz gem. DS 18/890

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland bedanke ich mich beim Umwelt- und Agrarausschuss für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünland-erhaltungsgesetz – DGLG) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich vorausgestellt sei, dass die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland den Gegenstand und vorgeschlagene Maßnahmen als Beitrag zu einem optimierten vorsorgenden Ressourcenschutz in Schleswig-Holstein begrüßt und vollumfänglich unterstützt. Insbesondere befürworten wir das Verbot der N-Düngung zwischen September und Februar, die sich aus der geplanten Anpassung des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein ergibt. Gleichmaßen begrüßen wir, dass einzelne Änderungsvorschläge der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland, die wir im Zuge unserer Kommentierung des Referentenentwurfes eingebracht haben, berücksichtigt worden sind.

Inhaltlich möchten wir zu zwei Punkten Stellung nehmen, die wir bereits in der Kommentierung des Referentenentwurfes angesprochen haben und welche aus unserer Sicht nach wie vor anzupassen wären:

- a) **Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 LWG S-H**: „die Ausbringung und Einarbeitung von Festmist, Geflügelmist ausgenommen, ist bereits ab dem 1. Dezember wieder zulässig“

29. August 2013

Dr. Torsten Birkholz

Telefon +49 40 28 41 14-20
Telefax +49 40 28 41 14-420
birkholz
@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe
Norddeutschland**
Normannenweg 34
20537 Hamburg

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1 224 121 960
BLZ: 200 505 50

Die Fristigkeit des 1. Dezembers ist problematisch. An dieser Stelle ist ein Widerspruch zur Düngeverordnung wahrscheinlich, die eine Düngung mit Düngern mit wesentlichen Stickstoffgehalten (Nährstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert Stickstoff) nur bei einem pflanzlichen Düngebedarf zulässt, der zwischen Dezember und Februar i.d.R. nicht gegeben ist. Aufgrund der anstehenden Novelle der DüV wäre die Ausbringung auf jeden Fall aber nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben und Körnerleguminosen nicht zulässig, da hier ein generelles Stickstoff-Düngeverbot im Herbst/Winter vorgesehen ist. Die frühe Bodenbearbeitung während der Wintermonate würde grundsätzlich der Mineralisierung und damit der Mobilisierung des organisch gebundenen Stickstoffs Vorschub leisten. Die kontraproduktive verstärkte Nitratauswaschung wäre die Folge. Daher ist ein späterer Ausbringungszeitpunkt für Festmist nahezulegen.

Änderungsvorschlag: [...] „die Ausbringung und Einarbeitung von Festmist, Geflügelmist ausgenommen, ist bereits **ab dem 1. Februar** wieder zulässig“

- b) Zu § 4 Abs. 2 Satz 3 LWG S-H: [...] die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 10. Oktober zu erfolgen; nach Mais und Zuckerrüben ist abweichend von Halbsatz 1 auch die Bodenruhe zulässig; [...]"

Die Fristigkeit des 10. Oktobers ist aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht angemessen. Zum Ende der Vegetationszeit, bereits auch Mitte Oktober, erfolgt durch die Zwischenfrucht keine nennenswerte Aufnahme von Stickstoff aus dem Boden mehr. Gleichzeitig würde dann durch eine mit der Einsaat verbundenen Bodenarbeit die Mineralisation des organisch gebundenen Stickstoffs im Boden angeregt. Dies

würde dem Ziel der Reduzierung des Stickstoffeintrags widersprechen. Insofern ist an dieser Stelle ein deutlich früheres Datum für die letztmögliche Einsaat sachgerecht.

Änderungsvorschlag: „[...] die Einsaat von Zwischenfrüchten hat **bis zum 01. September** zu erfolgen; nach Mais und Zuckerrüben ist abweichend von Halbsatz 1 auch die Bodenruhe zulässig; [...]“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer